

**Bericht des Büros des Grossen Rates betreffend
schriftliche Beantwortung von Interpellationen**

(Aenderung von § 58 der Geschäftsordnung des Grossen Rates)

Dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt vorgelegt
am 14. März 1974

Der Grosse Rat hat am 13. Januar 1972 auf Antrag des Büros versuchsweise folgende Regelung beschlossen:

„Interpellationen können auch schriftlich beantwortet werden. Der Regierungsrat bestimmt, ob eine Interpellation mündlich oder schriftlich beantwortet wird. Die schriftliche Antwort ist bis spätestens vor Beginn der nächsten Sitzung allen Ratsmitgliedern zuzustellen. – *Diese Regelung bleibt versuchsweise bis zum Ende des Amtsjahres 1973/74 in Kraft.*“

Die Befristung des Beschlusses veranlasst nun das Büro, zur Frage der Weiterführung oder des Abbruchs des Versuchs Stellung zu nehmen.

Vorerst seien die Gründe erwähnt, welche dem damaligen Beschluss zugrunde lagen. Die stets komplizierter werdenden Zusammenhänge hatten dazu geführt, dass Interpellationen nur noch ausnahmsweise mündlich beantwortet wurden. In der Regel las der Referent der Regierung dem Rate ein Manuskript vor. Damit ging aber der Interpellationsbeantwortung die in früheren Zeiten vorhandene Spontaneität und Lebendigkeit weitgehend verloren und zudem beanspruchte das Verlesen viel Zeit. Die schriftliche Antwort ermöglicht auf das Vorlesen während der Sitzung zu verzichten. Der Interpellant und andere interessierte Grossräte können zuhause in aller Ruhe die Antwort der Regierung lesen und ihre Stellungnahme überlegen. Andererseits ermöglicht die längere Frist der Verwaltung eine gründlichere und sorgfältigere Prüfung und Beantwortung der gestellten Fragen.

Heute lässt sich feststellen, dass die getroffene Regelung nicht in allen Beziehungen zu befriedigen vermag. Wer etwa geglaubt hatte, die Flut von Interpellationen nehme ab und manches Ratsmitglied werde eher zur Kleinen Anfrage greifen, sah sich in seinen Erwartungen getäuscht. Trotzdem kam das Büro nach reiflicher Erwägung einstimmig zum Schluss, dass die schriftliche Beantwortung mehr Vorteile als Nachteile aufweist und dass die versuchsweise eingeführte Regelung in der Geschäftsordnung verankert werden soll.

Eine weitergehende Stellungnahme zum ganzen Problemkreis der Interpellation kam dem Büro nicht zu, da dies Sache der Grossrats-

**Gesetz betreffend Aenderung des Gesetzes betreffend die Geschäfts-
ordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938**

(Vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seines Büros, beschliesst:

In § 58 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Interpellationen können auch schriftlich beantwortet werden. Der Regierungsrat bestimmt, ob eine Interpellation mündlich oder schriftlich beantwortet wird. Die schriftliche Antwort ist bis spätestens vor Beginn der nächsten Sitzung allen Ratsmitgliedern zuzustellen.“

Der bisherige Absatz 3 des § 58 wird zu Absatz 4.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und erwächst mit Eintritt der Rechtskraft in Wirksamkeit.